

## Zu welchem Zeitpunkt muss die Planung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen?



Ändern sich im Laufe eines Bauvorhabens anerkannte Regeln der Technik, kommt es oft zu Unsicherheiten, ob diese Änderungen noch berücksichtigt werden müssen. Entscheidend ist daher, zu welchem Zeitpunkt die Planung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss: zum Zeitpunkt der Bauplanung, der Bauausführung oder der Abnahme des Bauwerks?

**S**ofern nicht ein anderer Standard oder eine andere Ausführung vereinbart sind, geht die Rechtsprechung üblicherweise davon aus, dass sich der Architekt bei Vertragsschluss stillschweigend zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik als Mindeststandard verpflichtet. Entspricht die Werkleistung diesen nicht, liegt regelmäßig eine mangelhafte Leistung vor (BGH, Urteil vom 07.03.2013, Az. VII ZR 134/13; BGH, Urteil vom 21.04.2011, Az. VII ZR 130/10).

### Definition:

#### Allgemein anerkannte Regeln der Technik

In der Rechtsprechung werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik als diejenigen Prinzipien und Lösungen definiert, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben. Da neben der theoretischen zwingend eine praktische Komponente erforderlich ist, ist nicht jede neu veröffentlichte Norm automatisch eine allgemein anerkannte Regel der Technik: Zur allgemeinen Anerkennung gehört, dass sich die Regelung in der Baupraxis bewährt hat.

Anerkannten Regeln können beispielsweise europäische Normen und DIN-Normen, einschlägige Herstellervorschriften oder auch VDI- und VDE-Richtlinien sein. Eine besondere Bedeutung kommt den DIN-Normen zu: Nach der Rechtsprechung besteht die Vermutung, dass DIN-Normen die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben. Dies hat zur Folge, dass derjenige, der behauptet, eine DIN-Norm entspreche nicht dem Stand der Technik, beweispflichtig ist. Wichtig ist, dass manche veraltete DIN-Normen hinter den Regeln der Technik zurückbleiben, diesen also nicht mehr entsprechen.

#### Zeitpunkt der Abnahme entscheidend

Zu beachten ist auch, dass die anerkannten Regeln der Technik im Zeitpunkt der Abnahme der Bauleistungen eingehalten sein müssen. Dass kann problematisch werden, wenn sich im Rahmen der Bauabwicklung die Regeln der Technik ändern. Ist dies der Fall, kann das Bauvorhaben zwar entsprechend den Vorschriften der ursprünglich erteilten Baugenehmigung errichtet werden, ohne dass bauordnungsrechtliche Probleme entstehen. Gleichwohl besteht die Gefahr,

dass die Einhaltung der in diesem Fall veralteten Vorschriften zivilrechtlich eine fehlerhafte Leistung begründet. Für Planer ist daher wichtig zu wissen, welche Norm aktuell ist und welche sich ändert. Eine gute Möglichkeit, das Normengeschehen zu verfolgen, stellt das frei zugängliche Norm-Entwurfs-Portal des DIN dar: [www.din.de/de/mitwirken/entwuerfe](http://www.din.de/de/mitwirken/entwuerfe).

Hier werden alle Normenentwürfe eingestellt. Zu allen für den Berufsstand zentralen (Entwürfen nehmen die Architektenkammern Stellung. Aktuell wurden bspw. zu den Entwürfen der DIN 18533 „Abdichtung von erdberührten Bauteilen“, DIN 18534 „Abdichtung von Innenräumen“, DIN 18205 „Bedarfsplanung im Bauwesen“ sowie der DIN 1946-6, Beiblatt 5 „Kellerlüftung“ Stellungnahmen verfasst. Wir werden hierüber in den nächsten Ausgaben berichten. In Überarbeitung befinden sich u. a. die DIN 276 „Kosten im Bauwesen“ sowie viele der ATV - VOB/C.

#### Eingeführte technische Baubestimmungen

Auch bauordnungsrechtlich eingeführte technische Baubestimmungen sind mehr als bloße Empfehlungen an den Architekten. Sie definieren den bauordnungsrechtlich erforderlichen Mindeststandard. Wichtig zu wissen ist jedoch, dass eingeführte technische Baubestimmungen nicht immer die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben. Zivilrechtlich kann ein höherer Standard geschuldet sein. Das gilt z. B. dann, wenn eine einer eingeführten technischen Baubestimmung zugrunde gelegte technische Regel fortgeschrieben worden ist. Ist dies der Fall, besteht auch hier die Gefahr, dass die Einhaltung der in diesem Fall veralteten Vorschriften zivilrechtlich eine mangelhafte Leistung begründet, obwohl die Leistung baurechtlich nicht zu beanstanden ist.

## 5. Bayerischer Brandschutztag

„Brandschutzplanung und Arbeitsstättensicherheit“ am 2. Juni 2016

Mit der Einrichtung eines Gewerbebetriebes verbinden sich stets Fragen des Brandschutzes und der Arbeitsstättensicherheit. So individuell das einzelne Unternehmen ist, so individuell und vielschichtig sind auch die Herausforderungen für den sicheren Betrieb eines Unternehmens. Es sind nicht nur die entsprechenden baulichen Voraussetzungen zu schaffen, ebenso müssen die Einrichtung und Organisation des Betriebes einen sicheren Betriebsablauf gewährleisten. Dabei sind Unternehmer mit einer Vielzahl von Vorgaben und Anforderungen konfrontiert, die es in einem leistungsfähigen wie wirtschaftlichen Kon-

zept umzusetzen gilt. Um die häufigsten Fragen der Arbeitsstättensicherheit zu diskutieren und mögliche Lösungen aufzuzeigen, veranstaltet die IHK für München und Oberbayern den 5. Bayerischen Brandschutztag zu dem Schwerpunktthema „Brandschutzplanung und Arbeitsstätten-sicherheit“.



5. Bayerischer Brandschutztag  
„Brandschutzplanung und Arbeitsstätten-sicherheit“  
02.06.2016, 09.30 – 15.00 Uhr, Sheraton München  
Arabellapark Hotel, Arabellastr. 5, 81925 München

Weitere Infos und Anmeldung: [www.akademie.muenchen.ihk.de/bildung/details.jsp?pid=9471](http://www.akademie.muenchen.ihk.de/bildung/details.jsp?pid=9471)



Ihre Kommentare, Meinungen und Anmerkungen gerne unter: [normung@byak.de](mailto:normung@byak.de)